

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern
Straße / Abschnitt / Station: St 2315 / 100 / 0,000 bis 1,000

St 2315 / L 2310

Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 11.1
- Regelungsverzeichnis Baden-Württemberg -

Aufgestellt:
Staatliches Bauamt Aschaffenburg


S c h w a b, Ltd. Baudirektor
Aschaffenburg, den 08.09.2025

--	--

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Kostentragung	2
3	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	3
4	Widmung, Umstufung, Einziehung	4
5	Vorübergehende Inanspruchnahme von Gelände flächen für Baumaßnahmen	5
6	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten	5
7	Wasserrechtliche Tatbestände	5
8	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	6
9	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	6
10	Grunderwerb	7
11	Sonstiges	7
12	Gliederung des Regelungsverzeichnisses	8
13	Abkürzungsverzeichnis	9

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

1 Allgemeines

Maßnahmenträger sind der Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg, nachfolgend Maßnahmenträger genannt.

Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Be pflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die Nummerierung gliedert sich in 5 Kategorien. Innerhalb dieser Kategorien orientiert sie sich an der aufsteigenden Baukilometrierung (=Stationierung). Die Kategorien sind in Kapitel 12 beschrieben.

Die Bezeichnungen „links“ und „rechts“ beziehen sich jeweils auf die Blickrichtung in Stationierungsrichtung des jeweiligen Straßenabschnittes.

2 Kostentragung

Die Maßnahmenträger führen die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie tragen die Kosten anteilig **nach gesonderter Vereinbarung**, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Maßnahmenträger nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen und Wege richtet sich nach § 30 StrG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 32 StrG.

3 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Landesstraßen einschließlich aller Nebenanlagen ist das Land Baden-Württemberg (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 StrG und § 43 Abs. 1 StrG), soweit nicht § 43 Abs. 3 StrG gilt.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (Straßengesetz - StrG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für:

- Landesstraßen:
das Land Baden-Württemberg (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StrG und § 43 Abs. 1 StrG), soweit nicht § 43 Abs. 3 StrG gilt),
- Kreisstraßen:
die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a StrG und § 43 Abs. 2 StrG, soweit nicht § 43 Abs. 3 StrG gilt),
- Gemeindestraßen:
die Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a StrG und § 44 StrG),
- Öffentliche Wege (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StrG und § 44 StrG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- Beschränkt öffentliche Wege:
die Gemeinden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 44 StrG),
- Eigentümerwege:
die Grundstückseigentümer.

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Landesstraßen mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen regelt sich nach § 31 StrG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG, §§ 30 ff. WG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (§ 32 Abs. 5 WG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

4 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 5 StrG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 6 StrG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 7 StrG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 7 StrG).

Wenn Teile einer Straße nach StrG in eine andere, ebenfalls dem StrG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Strecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

5 Vorübergehende Inanspruchnahme von Gelände flächen für Bau- maßnahmen

Die Maßnahmen träger erhalten mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als zur Lagerung, für die Baustelleneinrichtung und für temporär notwendige Straßenverlegungen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzteinweisung durch die Enteignungsbehörde). Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand der o.g. Flächen wiederhergestellt.

6 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen der §§ 16, 18 und 35 StrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebräuch hinaus zu benutzen.

7 Wasserrechtliche Tatbestände

Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser, insbesondere von der Fahrbahnfläche, über Bordrinnen bzw. Einschnitts- und Dammfußmulden gefasst und den geplanten Behandlungsanlagen zugeführt.

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und WG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG bzw. §§ 67 f. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altgewässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

8 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß geltender Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Nutzungsrichtlinien“ (Verkehrsblatt 2020) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Nutzungsrichtlinien“ (Verkehrsblatt 2020).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

9 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwerben die Maßnahmenträger das Eigentum und übernehmen nach gesonderter Vereinbarung die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Maßnahmenträger über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere Art und Weise (BayKompV aufgrund des Staatsvertrags) gesichert.

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Maßnahmenträger angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernehmen die Maßnahmenträger im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

10 Grunderwerb

Die für das Bauvorhaben laut Grunderwerbsverzeichnis benötigten Grundstücksflächen werden nach Möglichkeit vom Straßenbaulastträger freihändig erworben.

11 Sonstiges

Zäune und sonstige Einfriedungen werden, soweit bei einzelnen lfd. Nummern des Regelungsverzeichnisses keine anders lautende Regelung getroffen wurde, auf die künftige Grundstücksgrenze versetzt oder nach Zeitwert entschädigt, sofern der Eigentümer keine Einfriedung mehr wünscht.

Bestehende Hausanschlussleitungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.

In Bauwerksbereichen und in Streckenanschnitten mit hohen Dammlagen sind Schutzeinrichtungen nach RPS vorgesehen.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen (z.B. Beschilderung, Markierung, etc.) werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens seitens der zuständigen Verkehrsbehörde abschließend beurteilt und vor Verkehrsfreigabe angeordnet und umgesetzt.

12 Gliederung des Regelungsverzeichnisses

Lfd. Nr.	Betroffene Belange	Ersichtlich aus
A 1.1 – A 1.6	1. Straßen, Wege und Zufahrten	Unterlage 5 und 12
A 2.1	2. Bauwerke und Anlagen	Unterlage 5
A 3.1 – A 3.5	3. Entwässerung	Unterlage 8.1
A 4.1 – A 4.4	4. Leitungen (Anlagen Dritter)	Unterlage 16.1
A 7.1	7. Sonstige Maßnahmen	Unterlage 18.5.3

13 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
Bk	Belastungsklasse
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BW	Bauwerk
bzw.	beziehungsweise
DB	Deutsche Bundesbahn
DN	Nennweite
E	Eigentümer
einschl.	einschließlich
evtl.	eventuell
ff., f.	Fortfolgende, folgende
Fl.-Nr.	Flurstück-Nummer
Flst.	Flurstück
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRW	Geh- und Radweg
HSW	Höchster Schifffahrtswasserstand
HQ	Hochwasser-Abflusskennzahl
HQ50	50-jähriger Hochwasserabfluss
i.V.m.	in Verbindung mit
KompVzVO	Kompensationsverzeichnis-Verordnung
km	Kilometer
L	Landesstraße
lfd.	laufende
Ltd.	leitender
l/s	Liter pro Sekunde
m	Meter
müNN	Meter über Normalnull
NK	Netzknoten
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
OT	Ortsteil
OU	Ortsumfahrung
PE-HD	Polyethylen hoher Dichte
PROJIS	Projektinformationssystem
RAS-LP	Richtlinie für die Anlage von Straße, Teil Landschaftspflege
RAS-LP4	Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Bau- maßnahmen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzbereichen
RKB	Regenklärbecken
RQ	Regelquerschnitt
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen

RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
StrG	Straßengesetz für Baden-Württemberg
TBW	Teilbauwerk
TKG	Telekommunikationsgesetz
U	Unterhaltungspflichtiger
VBA	Verbindungsarm
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSG	Wasserschutzgebiet
z.B.	zum Beispiel

Regelungsverzeichnis (Baden-Württemberg)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: 11.1

Datum: 08.09.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

1. Straßen, Wege und Zufahrten

A 1.1	0+045 bis 0+156,512 (Landesgrenze) (Achse 1) NK 6221 004B NK 6221 005	L 2315 Ortsumfahrung neu	a) - b) (E/U) Land Baden-Württemberg	Die Straße wird in dem nach Spalte 2 angegebenen Straßenabschnitt plangemäß neu hergestellt und an den neuen Kreisverkehr (lfd. Nr. A 1.3 im RV) angeschlossen. Sie stellt den baden-württembergischen Teilabschnitt der Ortsumfahrung von Collenberg / OT Kirschfurt dar und wird auf bayerischer Seite fortgeführt (lfd. Nr. B 1.1 im RV Unterlage 11.2).
				Die Länge der Straße beträgt bis zur Landesgrenze 112 m.
				Der Straßenquerschnitt entspricht dem RQ 11, im Bereich des BW 01 dem RQ 11B. Die Regelfahrbahnbreite beträgt jeweils 8,00 m.
				Der Fahrbahnaufbau erfolgt nach RStO 12, Bk1,0 in Asphaltbauweise.
				Innerhalb des WSG Zone II wird die Straße überwiegend nach den Vorgaben der RiStWag ausgebaut. Das anfallende Oberflächenwasser wird in Bordrinnen gesammelt und einem Regenklärbecken (lfd. Nr. A 3.2 im RV) zugeführt. Abweichend von den Vorgaben der RiStWag endet aus technischen Gründen die Abdichtung am südlichen und nördlichen Fahrbahnrand kurz hinter dem Bankett. Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.
				Die Straße wird gemäß § 5 StrG zur Landesstraße gewidmet . Der neu zu bauende Straßenabschnitt wird Teil der L 2315.
				Von Bau-km 0+045 bis 0+156,512 (Landesgrenze) trägt das Land Baden-Württemberg die Kosten der Maßnahme.
				Die künftige Straßenbaulast obliegt gemäß § 43 Abs. 1 StrG dem Land Baden-Württemberg.

Regelungsverzeichnis (Baden-Württemberg)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: 11.1

Datum: 08.09.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
A 1.2	0+000 bis 0+123,588 (Achse 6) NK 6221 001 NK 6221 004	L 2310 (Kreisarm West)	a) (E/U) Land Baden-Württemberg b) (E/U) wie bisher	<p>Die L 2310 wird in dem nach Spalte 2 angegebenen Straßenabschnitt plangemäß ausgebaut und an den neuen Kreisverkehr (lfd. Nr. A 1.3 im RV) angeschlossen.</p> <p>Die Länge der Straße beträgt 124 m.</p> <p>Der Straßenquerschnitt entspricht dem RQ 11. Die Regelfahrbahnbreite beträgt 8,00 m.</p> <p>Der Fahrbahnaufbau erfolgt nach RStO 12, Bk10 in Asphaltbauweise.</p> <p>Innerhalb des WSG Zone II wird die L 2310 überwiegend nach den Vorgaben der RiStWag ausgebaut. Das anfallende Oberflächenwasser wird in Bordrinnen gesammelt und einem Regenklärbecken (lfd. Nr. A 3.2 im RV) zugeführt.</p> <p>Abweichend von den Vorgaben der RiStWag endet aus technischen Gründen die Abdichtung am südlichen und nördlichen Fahrbahnrand kurz hinter dem Bankett. Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.</p> <p>Der Teilstreckenabschnitt Bau-km 0+000 bis 0+031 muss aus technischen Gründen analog zum Bestand breitflächig über das Bankett entwässert werden (lfd. Nr. A 3.4 im RV).</p> <p>Der Teilstreckenabschnitt Bau-km 0+031 bis 0+060 muss aus technischen Gründen ohne Vorbehandlung des anfallenden Niederschlagswassers in den Main entwässert werden (lfd. Nr. A 3.5 im RV).</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt das Land Baden-Württemberg.</p> <p>Die Straßenbaulast obliegt gemäß § 43 Abs. 1 StrG dem Land Baden-Württemberg.</p>

Regelungsverzeichnis (Baden-Württemberg) für das Straßenbauvorhaben St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke					Unterlage: 11.1 Datum: 08.09.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
A 1.3	0+000 bis 0+125,664 (Achse 44) NK 6221 004 NK 6221 004A NK 6221 004B	Kreisverkehr L 2310	a) - b) (E/U) Land Baden-Württemberg	<p>Der Kreisverkehr wird plangemäß neu hergestellt. Er bindet die L 2315 neu (lfd. Nr. A 1.1 im RV) an die L 2310 in Baden-Württemberg an.</p> <p>Der Kreisverkehr hat einen Durchmesser von 40 m. Die Fahrbahnbreite beträgt 7 m.</p> <p>Länge der Verbindungsarme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VBA Ost - West: 50 m - VBA West - OU (Süd): 35 m - VBA OU (Süd) - Ost: 41 m <p>Der Fahrbahnaufbau erfolgt nach RStO 12, Bk32 in Asphaltbauweise.</p> <p>Innerhalb des WSG Zone II wird die Straße überwiegend nach den Vorgaben der RiStWag ausgebaut. Das anfallende Oberflächenwasser wird in Bordrinnen gesammelt und einem Regenklärbecken (lfd. Nr. A 3.2 im RV) zugeführt. Abweichend von den Vorgaben der RiStWag endet aus technischen Gründen die Abdichtung am südlichen und nördlichen Fahrbahnrand kurz hinter dem Bankett. Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.</p> <p>Die Straße wird gemäß § 5 StrG zur Landesstraße gewidmet. Der neu zu bauende Straßenabschnitt wird Teil der L 2310.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt das Land Baden-Württemberg.</p> <p>Die künftige Straßenbaulast obliegt gemäß § 43 Abs. 1 StrG dem Land Baden-Württemberg.</p>	

Regelungsverzeichnis (Baden-Württemberg)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: 11.1

Datum: 08.09.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
A 1.4	0+000 bis 0+116,826 (Achse 7) NK 6221 004A NK 6221 002	L 2310 (Kreisarm Ost)	a) (E/U) Land Baden-Württemberg b) (E/U) wie bisher	<p>Die L 2310 wird in dem nach Spalte 2 angegebenen Straßenabschnitt plangemäß ausgebaut und an den neuen Kreisverkehr (lfd. Nr. A 1.3 im RV) angeschlossen. Die Länge der Straße beträgt 117 m.</p> <p>Der Straßenquerschnitt entspricht dem RQ 11. Die Regelfahrbahnbreite beträgt 8,00 m.</p> <p>Der Fahrbahnaufbau erfolgt nach RStO 12, Bk3,2 in Asphaltbauweise.</p> <p>Innerhalb des WSG Zone II wird die L 2310 überwiegend nach den Vorgaben der RiStWag ausgebaut. Das anfallende Oberflächenwasser wird in Bordrinnen gesammelt und einem Regenklärbecken (lfd. Nr. A 3.2 im RV) zugeführt. Abweichend von den Vorgaben der RiStWag endet aus technischen Gründen die Abdichtung am südlichen und nördlichen Fahrbahnrand kurz hinter dem Bankett. Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt das Land Baden-Württemberg.</p> <p>Die Straßenbaulast obliegt gemäß § 43 Abs. 1 StrG dem Land Baden-Württemberg.</p>

Regelungsverzeichnis (Baden-Württemberg)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.1**

Datum: 08.09.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
A 1.5	NK 6221 002 NK 6221 003 (Lan- desgrenze)	L 2310 Seitenarm (bestehende Mainbrücke Freuden- berg/Collenberg OT Kirschfurt, Brückenbauwerk 6221 952)	a) (E/U) Land Baden-Württemberg b) (E/U) Stadt Freudenberg	Die L 2310 wird in dem nach Spalte 2 angegebenen Straßenabschnitt entsprechend ihrer geänderten Verkehrsbedeutung gemäß § 6 Abs. 1 StrG zur Ortsstraße abge- stuft . Die künftige Straßenbaulaust obliegt gemäß § 44 StrG der Stadt Freudenberg.

Regelungsverzeichnis (Baden-Württemberg)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.1**

Datum: 08.09.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
A 1.6	0+091 (Achse 1)	GRW Bürgstadt – Freudenberg (Mainradweg) Fl.-Nr. 126 (Gemeinde und Gemarkung Stadt Freudenberg)	a) (E/U) Bundesrepublik Deutsch- land, Bundeswasserstraßenver- waltung b) (E/U) wie bisher	Bei Bau-km 0+091 quert die L 2315 Ortsumfahrung (lfd. Nr. A 1.1 im RV) mit einem Brückenbauwerk (Mainbrücke) den bestehenden GRW Bürgstadt – Freudenberg (Mainradweg). Der Weg wird in seinem Bestand gesichert. Er bleibt während der gesamten Bauzeit unter Verkehr. Es kreuzt der Baustellenverkehr zur Andienung der Brückenachse 20 (Flusspfeiler Seite Baden-Württemberg). Es wird erforderlichenfalls eine Beschilderung aufgestellt, die die Verkehrsbeteiligten voreinander warnt. Der Weg wird zum Schutz vor herabfallenden Teilen zudem bauzeitig eingehaust.

Regelungsverzeichnis (Baden-Württemberg)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: 11.1

Datum: 08.09.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

2. Bauwerke und Anlagen

A 2.1	0+156,512 (Landesgrenze) (Achse 1)	BW 01: Brücke L 2315 / St 2315 (neu) über den Main und die Bahnstrecke 5224 Miltenberg-Wertheim bei Freuden- berg / Kirschfurt (TBW 1 - Seite Baden-Württemberg, Bauwerk über das Vorland und den Main)	a) -	Die L 2315 / St 2315 Ortsumfahrung kreuzt das Mainvorland, den Main bei Fluss- km 131,615 und die Bahntrasse DB Miltenberg – Wertheim (5224) bei Bahn-km 8,542 (Bau-km St 2315: 0+323,358) mit einem Brückenbauwerk das aus 2 Teilbau- werken besteht (TBW 1 – Seite Baden-Württemberg, Lfd. Nr. A 2.1 im RV, TBW 1 – Seite Bayern, Lfd. Nr. B 2.1 im RV Unterlage 11.2 und TBW 2 – Seite Bayern, Lfd. Nr. B 2.2 im RV Unterlage 11.2). Hauptabmessungen des neuen Teilbauwerks: Kreuzungswinkel (Landesgrenze) = 91,015 ^{gon} Stützweite = 212,85 m Breite zw. Geländer = 11,60 m Lichte Höhe (Schifffahrt bei HSW) ≥ 6,40 m Konstruktion: Spannbetonholzkasten Die Kosten für den Neubau tragen das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern anteilig nach gesonderter Vereinbarung. Die Unterhaltungslast des Kreuzungsbauwerks, TBW 1, obliegt gemäß § 43 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 StrG dem Land Baden-Württemberg.
			b) (E/U) Land Baden-Württemberg	

Regelungsverzeichnis (Baden-Württemberg)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.1**

Datum: 08.09.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3. Entwässerung

A 3.1	0+045 bis 0+156,512 (Landesgrenze) (Achse 1)	L 2315 Ortsumfahrung Entwässerungsabschnitt 3	a) - b) (E/U) Land Baden-Württemberg	<p>Entwässerungsabschnitt 3</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der L 2315 Ortsumfahrung zwischen Bau-km 0+000 bis 0+156,512 einschl. des Brückenbauwerkes (lfd. Nr. A 2.1 und B 2.1 im RV) sowie der L 2310 (Kreisarm West) (lfd. Nr. A 1.2 im RV) zwischen Bau-km 0+060 bis 0+123,588, vom Kreisverkehr L 2310 (lfd. Nr. A 1.3 im RV) und der L 2310 (Kreisarm Ost) (lfd. Nr. A 1.4 im RV) wird dem Regenklärbecken Süd (lfd. Nr. A 3.2 im RV) über einen Kanal zugeführt.</p> <p>Die Rohrleitungen des Kanals werden gemäß der RiStWag 2016 als PE-HD-ver-schweißt, doppelwandig ausgeführt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt das Land Baden-Württemberg.</p> <p>Die Unterhaltungslast obliegt gemäß § 43 i.V.m. § 2 StrG dem Land Baden-Württemberg.</p>
-------	--	--	--	--

Regelungsverzeichnis (Baden-Württemberg)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: 11.1

Datum: 08.09.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
A 3.2	0+045 bis 0+156,512 (Landesgrenze) (Achse 1)	L 2315 Ortsumfahrung Entwässerungsabschnitt 3 Regenklärbecken Süd (RKB Süd)	a) - b) (E/U) Land Baden-Württemberg	<p>Regenklärbecken Süd</p> <p>Im Regenklärbecken Süd erfolgt die Vorreinigung des Oberflächenwassers des Entwässerungsabschnittes 3 (lfd. Nr. A 3.1 im RV) gem. RiStWag. Das Becken wurde so konzipiert, dass bei einem 50-jährlichen Hochwasserstand (HQ 50) das Becken hydraulisch voll funktionsfähig ist. Das RKB Süd wird als offenes Betonbauwerk mit Dauerstau ausgeführt.</p> <p>Das Wasser wird über einer Vorflutleitung DN 500 (lfd. Nr. A 3.3 im RV) zum Main geleitet.</p> <p>Die Hauptabmessungen des Beckens betragen: Länge: 14,0 m Breite: 4,0 m Beckenvolumen: 112 m³</p> <p>Um das Becken wird eine befestigte Umfahrung vorgesehen. Die Zufahrt erfolgt über die L 2310 (Kreisarm West) (lfd. Nr. A 1.2 im RV). Die Anlage wird mit einem Zaun eingefriedet und mit einem Tor an der Zufahrt abgeschlossen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt das Land Baden-Württemberg.</p> <p>Die Unterhaltungslast obliegt gemäß § 43 i.V.m. § 2 StrG dem Land Baden-Württemberg.</p>

Regelungsverzeichnis (Baden-Württemberg)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.1**

Datum: 08.09.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
A 3.3	0+010 links (Achse 6)	L 2310 (Kreisarm West) Entwässerungsabschnitt 3 Vorflutleitung zum Main DN 500	a) - b) (E/U) Land Baden-Württemberg	<p>Entwässerungsabschnitt 3</p> <p>Das im RKB Süd (lfd. Nr. A 3.2 im RV) vorgereinigte Wasser wird ungedrosselt in den Main bei Fluss-km 131+460 linksmainisch (Einleitpunkt P3a, Fluss-km 131+460) eingeleitet. Beim Bemessungsregen werden 176,66 l/s eingeleitet.</p> <p>Die Vorflutleitung unterquert zudem den Betriebsweg und den GRW Bürgstadt – Freudenberg (Mainradweg) am rechtsmainischen Ufer (lfd. Nr. A 1.6 im RV).</p>

Regelungsverzeichnis (Baden-Württemberg) für das Straßenbauvorhaben St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke					Unterlage: 11.1 Datum: 08.09.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
A 3.4	0+000 bis 0+031 (Achse 6)	L 2310 (Kreisarm West) Entwässerungsabschnitt 3 Breitflächige Entwässerung	a) - b) (E/U) Land Baden-Württemberg	Entwässerungsabschnitt 3 Der Abschnitt zwischen Bau-km 0+000 bis 0+031 kann nicht mehr an das Kanalnetz/RKB Süd (lfd. Nr. A 3.1 im RV) angeschlossen werden. Hier können aufgrund der Höhenunterschiede die erforderlichen Gefälle und Überdeckungshöhen des Kanals nicht mehr eingehalten werden. Dieser Bereich muss analog zum Bestand breitflächig über das Bankett entwässert werden. Beim Bemessungsregen werden 14,35 l/s eingeleitet.	

Regelungsverzeichnis (Baden-Württemberg)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.1**

Datum: 08.09.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
A 3.5	0+031 bis 0+060 (Achse 6)	L 2310 (Kreisarm West) Entwässerungsabschnitt 3 Breitflächige Entwässerung	a) - b) (E/U) Land Baden-Württemberg	<p>Entwässerungsabschnitt 3</p> <p>Der Abschnitt zwischen Bau-km 0+031 bis 0+060 kann nicht mehr an das RKB Süd (lfd. Nr. A 3.2 im RV) angeschlossen werden. Hier können aufgrund der Höhenunterschiede die erforderlichen Gefälle und Überdeckungshöhen des Kanals nicht mehr eingehalten werden.</p> <p>Der letzte Straßenablauf wird an den Kanal hinter dem RKB Süd angeschlossen und entwässert somit über Einleitpunkt P3a (Fluss-km 131+460) in den Main ohne eine Vorbehandlung des anfallenden Niederschlagwasser aus diesem 29 m langen Abschnitt.</p>

Regelungsverzeichnis (Baden-Württemberg)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.1**

Datum: 08.09.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

A 4.1	L 2310 (Kreisarm West) Achse 6 Bau-km 0+000 bis (Kreisarm Ost) Achse 7 Bau-km 0+000	Wasserleitung	a) (E/U) Stadtwerke Wertheim GmbH b) (E/U) wie bisher	<p>Die in Spalte 2 genannten Kreisarme sowie der Kreisverkehr L 2310 (lfd. Nr. A 1.3 im RV) des Anschlusses Knoten West queren eine bestehende Wasserleitung. Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Eigentümer den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung der Maßnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem bisherigen Eigentümer.</p>
-------	--	---------------	---	--

Regelungsverzeichnis (Baden-Württemberg) für das Straßenbauvorhaben St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke				Unterlage: 11.1 Datum: 08.09.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
A 4.2	L 2310 (Kreisarm West) Achse 6 Bau-km 0+000 bis (Kreisarm Ost) Achse 7 Bau-km 0+000	Strom- und Steuerkabel	a) (E/U) Stadtwerke Wertheim GmbH b) (E/U) wie bisher	<p>Die in Spalte 2 genannten Kreisarme sowie der Kreisverkehr L 2310 (lfd. Nr. A 1.3 im RV) des Anschlusses Knoten West queren ein bestehendes Strom- und Steuerkabel. Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Eigentümer den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung der Maßnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem bisherigen Eigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis (Baden-Württemberg)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.1**

Datum: 08.09.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
A 4.3	L 2310 (Kreisarm West) Achse 6 Bau-km 0+000 bis (Kreisarm Ost) Achse 7 Bau-km 0+000	Telekommunikationsleitung	a) (E/U) Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg b) -	Die in Spalte 2 genannten Kreisarme sowie der Kreisverkehr L 2310 (lfd. Nr. A 1.3 im RV) des Anschlusses Knoten West queren eine bestehende Telekommunikationsleitung. Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Eigentümer den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung der Maßnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger.

Regelungsverzeichnis (Baden-Württemberg)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: **11.1**

Datum: 08.09.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
A 4.4	L 2310 (Kreisarm West) Achse 6 Bau-km 0+011 links	Telekommunikationsleitung	a) (E/U) Deutsche Telekom AG b) (E/U) wie bisher	<p>Bei Bau-km 0+011 der L 2310 (Kreisarm West) quert die geplante Vorflutleitung DN 500 (lfd. Nr. A 3.3 im RV) eine bestehende Telekommunikationsleitung im Mainvorland.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Eigentümer den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach §§ 125 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem bisherigen Eigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis (Baden-Württemberg)

für das Straßenbauvorhaben

St 2315 / L 2310 Verlegung bei Collenberg (OT Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke

Unterlage: 11.1

Datum: 08.09.2025

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

7. Sonstige Maßnahmen

A 7.1	Main-km 136,6 links	Retentionsfläche Freudenberg Nord	<p>a) (E) Freistaat Bayern (Grundeigen-tum) b) (E/U) Land Baden-Württemberg</p>	<p>Die neu herzustellende Retentionsfläche Freudenberg Nord dient dem umfang- und funktionsgleichen Ausgleich an Verlust von verloren gehendem Hochwasserrückhalteraum durch das vorliegende Straßenbauvorhaben.</p> <p>Verlustkubatur infolge des vorliegenden Straßenbauvorhabens:</p> <table> <tbody> <tr> <td>Bis HQ₅</td><td>- 400 m²</td></tr> <tr> <td>HQ₅ bis HQ₂₀</td><td>- 5.170 m³</td></tr> <tr> <td>HQ₂₀ bis HQ₅₀</td><td>- 3.290 m³</td></tr> <tr> <td>HQ₅₀ bis HQ₁₀₀</td><td>- 2.460 m³</td></tr> <tr> <td>Summe</td><td>- 11.320 m³</td></tr> </tbody> </table> <p>Gewinnkubatur durch die Retentionsfläche Freudenberg Nord:</p> <table> <tbody> <tr> <td>Bis HQ₅</td><td>+ 0 m²</td></tr> <tr> <td>HQ₅ bis HQ₂₀</td><td>+ 6.889 m³</td></tr> <tr> <td>HQ₂₀ bis HQ₅₀</td><td>+ 3.967 m³</td></tr> <tr> <td>HQ₅₀ bis HQ₁₀₀</td><td>+ 2.566 m³</td></tr> <tr> <td>> HQ100 bis 139,65 müNN</td><td>+ 11.288 m³</td></tr> </tbody> </table> <p>Die verbleibende Verlustkubatur bis zum Niveau HQ₅ wird durch die bereits beste-hende Retentionsfläche Kirschfurt West ausgeglichen (siehe Nr. B 7.1 im RV Unter-lage 11.2).</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt das Land Baden-Württemberg.</p> <p>Die Unterhaltungslast obliegt dem Land Baden-Württemberg.</p>	Bis HQ ₅	- 400 m ²	HQ ₅ bis HQ ₂₀	- 5.170 m ³	HQ ₂₀ bis HQ ₅₀	- 3.290 m ³	HQ ₅₀ bis HQ ₁₀₀	- 2.460 m ³	Summe	- 11.320 m ³	Bis HQ ₅	+ 0 m ²	HQ ₅ bis HQ ₂₀	+ 6.889 m ³	HQ ₂₀ bis HQ ₅₀	+ 3.967 m ³	HQ ₅₀ bis HQ ₁₀₀	+ 2.566 m ³	> HQ100 bis 139,65 müNN	+ 11.288 m ³
Bis HQ ₅	- 400 m ²																							
HQ ₅ bis HQ ₂₀	- 5.170 m ³																							
HQ ₂₀ bis HQ ₅₀	- 3.290 m ³																							
HQ ₅₀ bis HQ ₁₀₀	- 2.460 m ³																							
Summe	- 11.320 m ³																							
Bis HQ ₅	+ 0 m ²																							
HQ ₅ bis HQ ₂₀	+ 6.889 m ³																							
HQ ₂₀ bis HQ ₅₀	+ 3.967 m ³																							
HQ ₅₀ bis HQ ₁₀₀	+ 2.566 m ³																							
> HQ100 bis 139,65 müNN	+ 11.288 m ³																							